

**Satzung der Gemeinde Moosinning über das Aufenthaltsverbot für Hunde im
Gemeindepark zwischen Sonnenstraße und Neuchinger Straße, im Freizeitgelände, in
den öffentlichen Spielplätzen, in den Schulen und Kindergärten sowie in den
gemeindlichen Friedhöfen
(Hundesatzung)**

Die Gemeinde Moosinning erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Verbote

1. Hunde aller Rassen dürfen nicht mitgeführt werden
 - a) auf öffentlichen Kinderspielplätzen, in Schulen und Kindergärten
 - b) in öffentlichen Grünanlagen,
 - c) im Freizeit- und Erholungsgelände
 - d) in den gemeindlichen Friedhöfen
2. Hunde dürfen nur von körperlich geeigneten Personen geführt werden.

§ 2 Ausnahmen

Von § 1 dieser Satzung sind ausgenommen:

1. Blindenhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
4. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Gemeindeordnung (GO) i. V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) kann mit einer Geldbuße bis 1000,-- € belegt werden, wer gegen § 1 dieser Satzung verstoßen hat.

§ 4 Inkrafttreten

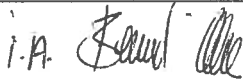
Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Gemeinde Moosinning, den 15.07.2005



Rudolf Ways
Erster Bürgermeister



| Bekanntmachungsvermerk | |
|--|---|
| Die Satzung wurde am 18.07.2005 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Moosinning Nr. 29 vom 22.07.2005 hingewiesen. | |
| Die Bekanntmachung erfolgt abweichend von § 35 Abs. 1 der GeschO durch Niederlegung. | |
| Unterschrift: | i.A.  G. B. Ger |